

# RS UVS Niederösterreich 1992/01/15 Senat-P-91-003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.01.1992

## Rechtssatz

Der bloße Hinweis auf das bisherige Vorbringen im erstinstanzlichen Verfahren stellt keinen begründeten Berufungsantrag dar (VwGH vom 8.3.1989, 88/01/0341).

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)